

Landtagsabgeordneter Markus Ulram

An den
Präsidenten des Burgenländischen Landtages
Herrn Robert Hergovich
Landhaus
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 6. März 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Gemäß § 29 GeOLT stelle ich Herrn **Landeshauptmann Mag. Hans Peter Doskozil** als zuständiges Ressortmitglied der Burgenländischen Landesregierung folgende

schriftliche Anfrage

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Am 31. Jänner 2024 haben Sie medial angekündigt, dass die Gehaltsverhandlungen im Landesdienst erfolgreich abgeschlossen wurden. Die niedrigsten Einkommen sollen um 350 Euro brutto pro Monat mehr erhalten, während bei den höchsten Einkommen ein Deckel von 650 Euro brutto pro Monat eingezogen wird.

Laut Ressorteinteilung sind Sie unter anderem für das Dienstrecht und Personalangelegenheiten der öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Bediensteten des Landes einschließlich Bezüge-, Gehalts- und Lohnverrechnung zuständig.

Dazu stelle ich folgende Fragen:

1. Ist es korrekt, dass bis zum 6. März 2024 noch keine erhöhten Gehälter ausbezahlt wurden?
 - a. Wenn ja, wie wird diese Verzögerung begründet?

- b. Wenn ja, wer hat diese Verzögerung zu verantworten?
 - c. Wenn ja, wann ist mit der Auszahlung der erhöhten Gehälter zu rechnen?
- 2. Wie viele Landesbedienstete erhalten eine Gehaltserhöhung in der Höhe des für den Landesdienst angekündigten Mindestbetrages von 350,-- Euro und des Höchstbetrages von 650,-- Euro, aufgelistet nach den jeweiligen Einstufungen?
- 3. Welche prozentuelle Erhöhung ist für die Gehaltserhöhungen zwischen den Beträgen von 350,-- Euro und 650,-- Euro vorgesehen?
 - a. Gibt es hier einen einheitlichen Prozentsatz?
 - i. Wenn nein, wieso nicht?
 - b. Kommt es bei den Gehaltserhöhungen, die zwischen dem Mindestbetrag und dem Höchstbetrag liegen, zu unterschiedlichen prozentuellen Erhöhungen?
 - i. Wenn ja, wieso?
- 4. Anhand welcher Kriterien werden die Gehaltserhöhungen für alle Landesbediensteten berechnet, die zwischen dem angekündigten Mindestbetrag von 350,-- Euro und dem Höchstbetrag von 650,-- Euro liegen?
 - a. Wer ist für diese Berechnung zuständig?
 - b. Wie stellen sich die jeweils berechneten Erhöhungen dar?
- 5. Die Gemeindeämter haben im Feber ein Schreiben zu den Bezügen ab 1.1.2024 erhalten. Anhand welcher Kriterien wurden die jeweiligen Gehaltserhöhungen zwischen dem Mindestbetrag von 350,-- Euro und dem Höchstbetrag von 650,-- Euro berechnet, bei Mindestlohngemeinden und bei Gemeinden, die keinen Mindestlohn eingeführt haben?
 - a. Wer hat die jeweiligen Gehaltserhöhungen berechnet?
 - b. Gibt es einen einheitlichen Prozentsatz bei den Gehaltserhöhungen, die zwischen dem Mindestbetrag von 350,-- Euro und dem Höchstbetrag von 650,-- Euro liegen?
 - i. Wenn nein, wie wird dies begründet?
 - c. Kommt es bei den Gehaltserhöhungen, die zwischen dem Mindestbetrag und dem Höchstbetrag liegen, zu unterschiedlichen prozentuellen Erhöhungen?
 - i. Wenn ja, wieso?

6. Der Bundesabschluss der Gehaltserhöhungen lag bei rund 9,2 Prozent. Wie erfolgte die Berechnung der Gehaltserhöhung bei einer Gehaltseinstufung VBI c oder d, wo die Gehaltserhöhung zum Beispiel rund 16 Prozent oder mehr beträgt?

